20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325, Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307, Ziffer 13 ihrer Resolution 59/307 und Ziffer 17 ihrer Resolution 60/278 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007

22. *ermächtigt* den Generalsekretär, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 60/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 bereits veranschlagten Betrag von 97.579.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen für die Truppe bis zu einem Gesamtbetrag von 257.340.400 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

23. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.486.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und zum Zwecke der zentralen Unterstützung der Truppe am Amtssitz zu genehmigen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

24. *beschließt*, den Betrag von 257.340.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. März 2007 für die Erweiterung der Truppe entsprechend den in den Resolutionen der Generalversammlung 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 und des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 2.305.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ auf ihrer einundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 61/251

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.1, Ziff. 6).

61/251. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006 und 60/282 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt II.B ihrer Resolution 61/236 vom 22. Dezember 2006 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

nach Behandlung des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans[114], der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[115], der Berichte des Generalsekretärs über praktikable Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen[116] und über die Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzräumen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen[117], der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004[118] und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005[119], des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni

[114] A/61/549.
[115] A/59/556 und A/61/595.
[116] A/58/712.
[117] A/58/556.
[118] Siehe A/59/420.
[119] A/60/288.

2006[120] und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs[121] sowie der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum[122] und für das am 31. Dezember 2004[123] und das am 31. Dezember 2005[124] abgelaufene Jahr,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten des Sanierungsgesamtplans um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen beeinträchtigen;

2. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

3. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans[114], den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[115], den Berichten des Generalsekretärs über praktikable Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze am Amtssitz der Vereinten Nationen[116] und über die Pläne zur Schaffung von drei zusätzlichen Konferenzräumen und praktikable Möglichkeiten, Tageslicht in die Säle zu lassen[117], den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über den Sanierungsgesamtplan der Vereinten Nationen für den Zeitraum von August 2003 bis Juli 2004[118] und für den Zeitraum von August 2004 bis Juli 2005[119], dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006[120] und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs[121] sowie den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für den am 31. Dezember 2003 abgelaufenen Zweijahreszeitraum[122] und für das am 31. Dezember 2004[123] und das am 31. Dezember 2005[124] abgelaufene Jahr;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

6. *bekräftigt* Abschnitt VI ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

7. *bekräftigt außerdem* Ziffer 6 ihrer Resolution 60/256 und fordert den Generalsekretär auf, die Möglichkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln für den Sanierungsgesamtplan durch private Geber zu erkunden und sich weiter darum zu bemühen, Finanzmittel aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor für die Verbesserung der Einrichtungen und der Ausstattung zu beschaffen, einschließlich der Beteiligung privater Firmen an Infrastrukturverbesserungen, sofern eine solche Beteiligung keine finanziellen Folgen für die Organisation nach sich zieht;

8. *verweist* darauf, dass die Annahme jeglicher Spenden dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation Rechnung tragen und voll und ganz mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen[125] im Einklang stehen soll;

9. *betont* die Notwendigkeit, für die Zwecke des Sanierungsgesamtplans eine ausreichende Liquiditätsversorgung auf der Grundlage eines praktikablen und berechenbaren Veranlagungsplans sicherzustellen;

10. *beschließt*, den Sanierungsgesamtplan, einschließlich der empfohlenen Sanierungsoptionen, der in den Jahren 2006 bis 2014 mit einem revidierten Projekthaushalt von insgesamt höchstens 1,8767 Milliarden US-Dollar (ausschließlich etwaiger Gebühren für eine Kreditfazilität) durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden soll, zu genehmigen;

11. *stellt fest*, dass in dem gebilligten Haushaltsplan, der im vierten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs enthalten ist, künftige Preissteigerungen bereits berücksichtigt sind, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans und des vorgesehen Zeitplans zum Abschluss gebracht wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich Kostenüberschreitungen abzeichnen, mögliche Optionen zur Einhaltung des gebilligten Haushaltsplans von 1,8767 Milliarden Dollar zur Prüfung zu unterbreiten;

13. *beschließt*, dass in dem unwahrscheinlichen Fall von Kostensteigerungen über den gebilligten Haushalt von 1,8767 Milliarden Dollar hinaus eine weitere Veranlagung aller Mitgliedstaaten vorgenommen wird, um den von der Generalversammlung bewilligten revidierten Mittelbedarf zu decken;

14. *bewilligt* die Finanzierung des Sanierungsgesamtplans auf der Grundlage einer Mischung aus einmaligen Veranlagungen und gleichmäßig auf mehrere Jahre aufgeteilten Veranlagungen;

[120] A/61/264 (Part I) und Add.1.

[121] Siehe A/61/264 (Part I)/Add.2.

[122] Siehe A/59/161.

[123] *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5* (A/60/5), Vol. V.

[124] Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 5* (A/61/5), Vol. V.

[125] ST/SGB/2003/7.

15. *beschließt*, dass bei der Option einer Mischung einmaliger und mehrjähriger Veranlagungen alle Veranlagungen auf der Grundlage des für 2007 geltenden Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt[126] vorgenommen werden;

16. *beschließt außerdem*, dass ungeachtet des Artikels 3.4 der Finanzordnung die Veranlagungen für den Sanierungsgesamtplan am gleichen Tag der ersten Arbeitswoche im Januar vorgenommen werden und innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach diesem Datum als in voller Höhe fällig und zahlbar gelten;

17. *kommt* in diesem Zusammenhang *überein*, dass den Mitgliedstaaten im Jahr 2007 innerhalb des in Ziffer 16 genannten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen ein am 5. Januar beginnender Zeitraum von sechzig Tagen eingeräumt wird, innerhalb dessen sie sich zwischen der Option einer Einmalzahlung und der einer mehrjährigen Zahlung ihres veranlagten Beitrags nach einem festen Schlüssel, wie in Ziffer 15 beschrieben, entscheiden können;

18. *beschließt*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung die Mitgliedstaaten während der gesamten Laufzeit des Sanierungsgesamtplans dem mehrjährigen Veranlagungsplan zuzuordnen, sofern nicht ein Mitgliedstaat innerhalb von sechzig Tagen nach der Notifikation durch den Generalsekretär etwas anderes notifiziert;

19. *beschließt außerdem*, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaats für die Option der Einmalzahlung unwiderruflich ist, wenn nicht dem Generalsekretär vor Ablauf des in Ziffer 16 genannten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen etwas anderes notifiziert wird;

20. *beschließt ferner*, am gleichen Tag der ersten Arbeitswoche im Januar die anwendbaren Beträge für den Zeitraum von 2007 bis 2011 zu veranlagen, entsprechend der von den Mitgliedstaaten gewählten Option, ihren Anteil an dem Betrag von 1,7167 Milliarden Dollar als Einmalzahlung oder als mehrjährige Zahlungen über fünf Jahre in gleicher Höhe zu entrichten, im Einklang mit den für 2007 geltenden Beitragssätzen für den ordentlichen Haushalt, die entsprechend dem Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 auf alle veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan anzuwenden sind;

21. *beschließt*, für 2007 einen Betrag von 42 Millionen Dollar für die Planungs- und Bauvorbereitungsphase des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Deckung des Bedarfs an Ausweichräumlichkeiten, zu veranschlagen;

22. *genehmigt* die Bildung einer Betriebsmittelreserve in Höhe von 45 Millionen Dollar auf dem Konto des Sanierungsgesamtplans, die entsprechend den Bestimmungen der Artikel 3.5, 4.2 und 4.3 der Finanzordnung einzusetzen ist;

23. *trifft den Beschluss*, dass die Mitgliedstaaten Vorauszahlungen für die Betriebsmittelreserve im Einklang mit den im Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2007-2009 festgesetzten Beitragssätzen für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2007 zu leisten haben;

24. *genehmigt* die Einrichtung einer Kreditfazilität, wie in den Ziffern 35 bis 38 des vierten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs beschrieben, auf der Grundlage eines im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen durchgeführten Ausschreibungsverfahrens;

25. *betont*, dass jegliche Inanspruchnahme der Kreditlinie nur als letzter Ausweg erfolgen und ausschließlich der Finanzierung des Sanierungsgesamtplans dienen soll;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass mit dem Bauleiter im Hinblick auf die international syndizierte Kreditlinie die bestmöglichen Bedingungen ausgehandelt werden, die die Interessen der Organisation wahren;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Regierung des Gastlands Konsultationen darüber aufzunehmen, ob eine Kreditlinie bereitgestellt werden kann, bei der keine Gebühren oder Belastungen für die Vereinten Nationen anfallen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung im Rahmen seines Jahresberichts über den Sanierungsgesamtplan über die Ergebnisse der Verhandlungen und Konsultationen und über den Stand der Bereitstellung der Kreditlinie Bericht zu erstatten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, dass für die Bereitstellung der Kreditlinie zu Beginn eines jeden Jahres eine Gebühr zwischen 0,05 und 0,5 Prozent des Wertes der Kreditfazilität erhoben werden könnte, und kommt überein, dass der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dieser Gebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs auf der Grundlage des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt für das Jahr 2007 veranlagt wird;

30. *billigt* jegliche Inanspruchnahme der Kreditlinie, die sich als notwendig erweist, und ersucht den Generalsekretär, wenn mit einer Inanspruchnahme der Kreditlinie zu rechnen ist, dies den Mitgliedstaaten vordringlich mitzuteilen, nach Möglichkeit neunzig Tage im Voraus;

31. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 60/282 und beschließt, dass ungeachtet des Artikels 3.1 der Finanzordnung die Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan für den betreffenden Zeitraum innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Herausgabe der Aufforderungen zur Beitragsentrichtung voll entrichtet haben, nicht mit etwaigen Kosten belastet werden, die aus einer Inanspruchnahme der Kreditlinie entstehen;

32. *ermächtigt* den Generalsekretär, die aus einer Inanspruchnahme der Kreditlinie entstehenden Belastungen jährlich unter denjenigen Mitgliedstaaten zu veranlagen, die ihre veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan innerhalb des in Ziffer 16 festgelegten Zeitraums von einhundertzwanzig Tagen nicht vollständig entrichtet haben, basierend auf ei-

[126] Siehe Resolution 61/237.

ner monatlichen Berechnung unter Berücksichtigung der in einem jeweiligen Monat insgesamt anfallenden Belastungen und des jeweiligen Anteils des betreffenden Mitgliedstaats am durchschnittlichen Gesamtbetrag der für den jeweiligen Monat noch ausstehenden veranlagten Beiträge für den Sanierungsgesamtplan;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die finanziellen Aspekte des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten, insbesondere über alle ausstehenden Beiträge und über die Höhe der in Ziffer 32 genannten Belastungen und ihre Veranlagung unter den Mitgliedstaaten;

34. *erklärt erneut*, dass es sich bei den im Einklang mit den Bestimmungen von Ziffer 32 zu veranlagenden Kosten um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind;

35. *betont*, wie wichtig Aufsicht bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans ist, und ersucht den Rat der Rechnungsprüfer und alle anderen zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung weiter jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Vertragsänderungen in Übereinstimmung mit dem *United Nations Procurement Manual* (Handbuch für das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen) vorgenommen werden, und hebt hervor, dass in den Verträgen festgelegt werden soll, dass die Vereinten Nationen keine Verantwortung für Verzögerungen, Schäden oder Verluste auf Seiten des Auftragnehmers übernehmen;

37. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, und die Bestimmungen ihrer Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 59/288 vom 13. April 2005 und 60/1 vom 16. September 2005 über die Reform des Beschaffungswesens bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans in vollem Umfang zu berücksichtigen;

38. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, dafür zu sorgen, dass die Beschaffungsverfahren auf transparente Weise und unter voller Einhaltung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung durchgeführt werden;

39. *hebt* dem Generalsekretär gegenüber *hervor*, wie wichtig es ist, die mehrfachen Umzüge des Personals im Rahmen des genehmigten Stufenplans wirksam zu steuern, um sicherzustellen, dass der Zeitplan des Projekts eingehalten wird;

40. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Prozess der in Abschnitt II der Resolution 57/292 der Generalversammlung vorgesehenen Einsetzung eines Beirats unter Beachtung einer breiten geografischen Vertretung zu beschleunigen, damit dieser so bald wie möglich seine Arbeit aufnehmen kann;

41. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Kunstwerke, Meisterstücke und andere Schenkungen in allen Phasen der Renovierungsarbeiten mit der angemessenen Sorgfalt gehandhabt werden und dass alle damit zusammenhängenden Kosten in die Berechnungen einbezogen werden;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände während des Renovierungszeitraums in ihre Obhut zu nehmen;

43. *beschließt*, dass auf Grund der einzigartigen und außergewöhnlichen Gegebenheiten im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan die in dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse unter keinen Umständen einen Präzedenzfall darstellen oder Änderungen der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen nach sich ziehen.

RESOLUTION 61/252

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592, Add.2, Ziff. 37).

61/252. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

Die Generalversammlung,

I

Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[127] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[128],

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung Österreichs als Gastland unternimmt, um Konferenzeinrichtungen im Internationalen Zentrum Wien zu bauen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs[127] und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[128] an;

II

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs[129] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[130],

[127] A/61/166.
[128] A/61/361.
[129] A/61/158.
[130] A/61/362.